Freie Hansestadt Bremen

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermKostV)

Inkrafttreten: 03.07.2004
Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 285)
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 487
Gliederungsnummer: 203-c-8

außer Kraft

V aufgeh. durch § 6 Satz 2 der Verordnung vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1
Kosten

Von GeoInformation Bremen; Eigenbetrieb des Landes Bremen, dem Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes werden Kosten (Gebühren und andere Aufwendungen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Umsatzsteuer

In den Kostentatbeständen des Kostenverzeichnisses ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Zur Erhebung der gesetzlichen Umsatzsteuer sind die diese betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 3
Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, mit denen bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen wurde, die aber noch nicht abgeschlossen sind, sind die Kosten nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Bau ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1 VermKostV)

1 Kataster- und Vermessungswesen

11 Gebührenberechnung nach Zeitaufwand

Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) die folgenden Stundensätze:

außer Kraft

11.1	für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	77,- EUR
11.2	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	59,- EUR
11.3	für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	46,- EUR
11.4	für einen Messgehilfen	35,- EUR
11.5	Zuschlag für den Einsatz eines Vermessungsfahrzeugs	12,- EUR
11.6	Zuschlag für den Einsatz besonders hochwertiger Maschinen und Geräte bei einem Anschaffungswert von	
	25.000 bis 50.000 EUR	12,- EUR
	mehr als 50.000 EUR	24,- EUR

Anmerkungen zu 11.1 bis 11.6:

a) Zu den Tätigkeiten nach 11.1 bis 11.6 gehören vermessungstechnische und geodätische Arbeiten aller Art einschließlich der Wegezeiten.

b) In den Gebühren nach 11.1 bis 11.6 sind auch inbegriffen: die Kosten für die Außendienstentschädigungen und die Kosten für Vermarkungsmaterial mit Ausnahme von Grenzsteinen.

c) Werden für die Durchführung der Vermessung Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, den Nachweisen der Landesvermessung oder sonstige Karten und Pläne benötigt, werden diese nach den dafür geltenden Gebührentatbeständen gesondert berechnet.

d) Ziffer 12.8 gilt entsprechend.

außer Kraft

12	**Katastervermessungen**		
12.1	Zerlegungsvermessungen		
12.1.1	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster mit folgenden Regelarbeitsabschnitten:		
	a)	Vorbereitung der Vermessung im Innendienst;	
	b)	Durchführung der Vermessung an Ort und Stelle einschließlich der Wegezeiten, ausgenommen die Einmessung der Gebäude;	für jedes neue Flurstück die
	c)	Bearbeitung der Vermessungssache, ausgenommen den Zugriff auf die Vermessungsunterlagen, die Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstellung der Fortführungsmitteilungen und Flurkartenauszüge.	Gebühr, die sich aus seiner Größe und seinem Wert nach der Staffeltabelle (12.3) ergibt (Teilgebühr A), zuzüglich 75 v.H. der Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.4 für die zur Erledigung der Vermessung örtlich aufgewendete Zeit (Teilgebühr B), und die ungekürzten

außer Kraft

		Zeitgebühren nach 11.5 und 11.6
12.1.2	Ist die Teilgebühr A mehr als dreimal so hoch wie die Teilgebühr B, so ist sie um den das Dreifache überschreitenden Betrag zu kürzen.	
12.1.3	Entstehen bei einer Zerlegungsvermessung mehrere Flurstücke, so sind zur Berechnung der Teilgebühr A die neugebildeten Flurstücke, beginnend mit dem größten Flurstück nach ihrem Flächeninhalt geordnet wie folgt anzusetzen: Die ersten zwei Flurstücke mit 100 v.H. alle folgenden Flurstücke mit 75 v.H.. Sind mehr als sechs Flurstücke entstanden, ist auch das zweite Flurstück mit 75 v.H. anzusetzen. Bei mehr als zehn Flurstücken sind alle Flurstücke mit 75 v.H. anzusetzen.	
12.2	Sonderungen	
	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster ohne örtliche Vermessung	für jedes zu bildende Flurstück die Teilgebühr A

Anmerkungen zu 12.1 und 12.2:

a) Die Teilgebühr A ist nach dem vertraglich vereinbarten Preis für das unbebaute Flurstück zu ermitteln. Liegt ein solcher nicht vor oder ist er niedriger als der Verkehrswert im Sinne von § 194 des Baugesetzbuches, so ist dieser zugrunde zu legen.

b) In der Gesamtgebühr (Teilgebühr A und B) sind auch inbegriffen: Die Kosten für die Porto- und Telefonkosten, die Kosten für die Außendienstentschädigung und die Kosten für Vermarkungsmaterial mit Ausnahme von Grenzsteinen.

außer Kraft

c) Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht erforderlich (sog. Restflurstück), so ist zur Ermittlung der Teilgebühr A für dieses Flurstück höchstens die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen.

12.3 Staffeltabelle zu 12.1 und 12.2

Wert [EUR / m²]

Fläche [m2]	1 - 10	11 - 50	51 - 100	101 - 200	201 - 400	401 - 1000	1001 - 2000		2001 und höher
	Teilgebühr A [EUR]								
1 - 5		150	150	150	150	150	160	165	170
6 - 50		190	215	230	250	270	295	320	335
51 - 100		225	265	290	315	340	380	415	440
101 - 200		280	340	370	405	445	500	550	580
201 - 400		360	445	485	535	585	670	740	785
401 - 700		445	555	610	675	745	850	945	1005
701 - 1.000		535	645	715	790	875	1005	1115	1185
1.001 - 1.500		610	770	855	945	1050	1210	1345	1430

außer Kraft

1.501 - 2.000	690	875	970	1080	1195	1380	1535	1640
2.001 - 3.000	825	1050	1165	1300	1445	1670	1860	1985
3.001 - 4.000	940	1195	1335	1485	1655	1915	2135	2280
4.001 - 5.000	1035	1330	1480	1650	1840	2130	2380	2540
5.001 - 7.500	1250	1605	1790	2000	2235	2585	2890	3085
7.501 - 10.000	1425	1840	2055	2295	2565	2975	3325	3550
10.001 - 20.000	1985	2565	2865	3205	3590	4165		
20.001 und größer	2765	3590	4015	4495				

außer Kraft

12.4	Grenzfeststellungsvermessungen Feststellung des örtlichen Verlaufs bestehender Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster mit folgenden Regelarbeitsabschnitten:		
	a)	Vorbereitung der Vermessung im Innendienst;	
	b)	Durchführung der Vermessung an Ort und Stelle einschließlich der Wegezeiten, ausgenommen die Einmessung der Gebäude;	
	c)	Bearbeitung der Vermessungssache, ausgenommen den Zugriff auf die Vermessungsunterlagen, die Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstellung der Fortführungsmitteilungen und Flurkartenauszüge.	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 für die aufgewendete Zeit im Außen- und Innendienst
	Anmerkung zu 12.1 und 12.4:		

Im Zuge einer Zerlegungs- oder Grenzfeststellungsvermessung vorgenommene Gebäudeeinmessungen werden nach dem dafür geltenden Gebührentatbestand gesondert berechnet.

12.5 Lagepläne

12.5.1 Erstellung von qualifizierten Lageplänen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung (BvorlV)

Die Gebühr beträgt bei voraussichtlichen Baukosten bis:

50.000 EUR	440 EUR
175.000 EUR	600 EUR
350.000 EUR	900 EUR
650.000 EUR	1.200 EUR
1.250.000 EUR	1.600 EUR
2.500.000 EUR	2.400 EUR
5.000.000 EUR	3.700 EUR
10.000.000 EUR	5.500 EUR
25.000.000 EUR	8.400 EUR
über 25.000.000 EUR	10.000 EUR

Die Gebühr beinhaltet eine Ausfertigung des Lageplanes. Für jede Mehrausfertigung werden zusätzliche Gebühren nach 13.9 erhoben. Für den Zugriff auf die Vermessungsunterlagen werden Gebühren nach dem dafür geltenden Gebührentatbestand gesondert berechnet.

12.5.2 Die Gebühr reduziert sich auf 75 v.H. des Wertes nach 12.5.1, wenn der Lageplan im Zusammenhang mit einer Zerlegungs- oder Grenzfeststellungsvermessung erstellt wird.

Anmerkungen zu 12.5:

a)	Die Vermessung und Darstellung weiterer Einzelheiten gem. § 11 Abs. 4 BvorlV werden gesondert berechnet.	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6
b)	Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Lageplanes notwendige Gebäudeeinmessungen werden nach dem dafür geltenden Gebührentatbestand gesondert berechnet.	

12.6 Gebäudeeinmessungen

außer Kraft

12.6.1 Einmessung neu errichteter oder im Grundriss veränderter Gebäude oder Gebäudeteile mit folgenden Regelarbeitsschritten:

a) Vorbereitung der Vermessung im Innendienst;

b) Durchführung der Vermessung an Ort und Stelle einschließlich Wegezeiten;

c) Bearbeitung der Vermessungssache, ausgenommen den Zugriff auf die Vermessungsunterlagen, die Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstellung der Fortführungsmitteilungen und Flurkartenauszüge.

Die Gebühr beträgt bei voraussichtlichen Baukosten bis:

15.000 EUR	230 EUR
50.000 EUR	400 EUR
175.000 EUR	720 EUR
350.000 EUR	900 EUR
650.000 EUR	1.280 EUR
1.250.000 EUR	1.720 EUR
2.500.000 EUR	2.750 EUR
5.000.000 EUR	4.220 EUR
10.000.000 EUR	6.370 EUR
25.000.000 EUR	9.800 EUR
über 25.000.000 EUR	12.900 EUR

12.6.2 Bei der Einmessung mehrerer aneinandergebauter Häuser oder Garagen reduziert sich die Gebühr auf 75 v.H. des Wertes nach 12.6.1, wenn diese jeweils als Einzelgebäude vermessen werden. Bei der Einmessung mehrerer freistehender Gebäude einer wirtschaftlichen Einheit beträgt die Gebühr für das Gebäude mit den höchsten Baukosten 100 v.H. des Wertes nach 12.6.1 und für jedes weitere Gebäude 75 v.H. des Wertes nach 12.6.1.

12.6.3 Die Gebühr reduziert sich auf 75 v.H. des Wertes nach 12.6.1 und 12.6.2, wenn die Gebäude im Zusammenhang mit einer Zerlegungs- oder Grenzfeststellungsvermessung auf neu vermessenen Flurstücken eingemessen werden.

12.6.4 Die Gebühr reduziert sich auf 75 v.H. des Wertes nach 12.6.1, wenn die mit der Gebäudeeinmessung beauftragte Vermessungsstelle zuvor bereits die Absteckung des Gebäudes ausgeführt hat und die

außer Kraft

Absteckung zum Zeitpunkt der Gebäudeeinmessung nicht mehr als zwei Jahre zurück liegt.

Anmerkungen zu 12.6:

a) In der Gebühr ist auch die Einmessung von bis zu zwei zugehörigen, auf demselben Grundstück errichteten Nebengebäuden inbegriffen, sofern diese gleichzeitig eingemessen werden (z. B. Garagen). Nebengebäude sind Gebäude, deren Grundfläche nicht größer als 20m² ist und deren Baukosten 15.000 EUR nicht überschreiten.

b) In den Fällen der Gebührenpositionen 12.6.2 bis 12.6.4 ist eine Reduzierung der Gebühr auf weniger als 75 v.H. nicht möglich.

Anmerkung zu 12.5 und 12.6:

Für die Gebührenberechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind entsprechende Angaben nicht erhältlich, müssen die Baukosten mindestens dem Betrag entsprechen, der sich aus dem Rauminhalt des Gebäudes, den Normalherstellungskosten und dem zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Baukostenindex errechnen lässt. Bei Gebührennachforderungen, die aufgrund zu niedriger Angaben des Antragstellers bezüglich der voraussichtlichen Baukosten notwendig werden, werden zusätzlich zur Gebührendifferenz die Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.4 für die dadurch erneut aufgewendete Zeit berechnet.

12.7	Zugriff auf Vermessungsunterlagen einschließlich der erforderlichen Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch, dem Zahlenwerk und den Kartenwerken für Vermessungen nach 12.1 bis 12.6	6 v.H. der Gebühren nach 12.1 bis 12.6, mindestens 25,- EUR

außer Kraft

Anmerkung zu 12.7:
Sind für die Vorbereitung der Vermessung darüber hinaus weitere Arbeiten der Katasterbehörde erforderlich, werden zusätzlich die Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.4 für die dafür aufgewendete Zeit berechnet.

12.8	Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Vermessung nach 12.1 bis 12.6, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde.	Mindestens	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6, 60,- EUR zzgl. Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen

12.9 Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster

12.9.1 Für die Übernahme von Vermessungsschriften beträgt die Gebühr bei

-	Zerlegungsvermessungen	25 v.H.
-	Sonderungen	35 v.H.
-	Grenzfeststellungsvermessungen und Gebäudeeinmessungen	10 v.H.

der für die Durchführung der Vermessung erhobenen Gebühren ohne Berücksichtigung der Gebührenpositionen 11.5 und 11.6 sowie 12.6.2 bis 12.6.4

12.9.2 Beschleunigte Übernahme
Werden Arbeiten nach 12.9 auf besonderen Antrag vordringlich außerhalb der Reihenfolge durchgeführt, erhöhen sich die Gebühren nach 12.9.1

Bei Erledigung innerhalb von:

außer Kraft

	zwei Wochen	um 50 v.H.
	drei Wochen	um 20 v.H.
	Anmerkung zu 12.9.2: Die Fristen von zwei bzw. drei Wochen beginnen bei Vermessungen durch die Katasterbehörde nach Abschluss der örtlichen Vermessung und häuslicher Bearbeitung des Antrags und bei Vermessungen durch andere Vermessungsstellen mit Eingang des Übernahmeantrags bei der Katasterbehörde. Sie enden mit der abschließenden Prüfung der Übernahme durch die Katasterbehörde (Datum des Prüfvermerks).	
12.10	Sind Gebühren auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen bei Zerlegungsvermessungen und Sonderungen die für die einzelnen Flurstücke ursprünglich ermittelten Gebührenansätze der Teilgebühr A und bei Gebäudeeinmessungen die jeweiligen Gebühren nach 12.6.1 als Verteilungsmaßstab. Die sich aus der Aufteilung der Gesamtgebühr ergebenden Einzelgebühren sind je betroffenen Eigentümer bzw. Antragsteller auf volle 5,- EUR aufzurunden.	
12.11	Entscheidungen der Katasterbehörde nach § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Anmerkung zu 12.11: Für die Berechnung der Gebühr gilt § 8 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes entsprechend.	50,- bis 2.000,- EUR
12.12	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund grundbuchlicher Veränderungen	Gebühren entsprechend spezieller gesetzlicher Regelung

13 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und den Nachweisen der Landesvermessung

Allgemeine Regelung:

außer Kraft

	Die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung beinhaltet nicht die Lieferung eines Produktes. So umfasst z.B. die Erteilung der Genehmigung zur Digitalisierung einer Karte nicht die Lieferung der Karte selbst, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.		
13.1	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, Erstausfertigung auf nicht lichtpausfähigem Papier		
	-	bis Format DIN A 4	20,- EUR
	-	bis Format DIN A 3	25,- EUR
	Bei Format größer als DIN A 3		
	-	je angefangene 25 dm² Kartenfläche bei älteren Flurkarten	60,- EUR
	-	je angefangene 25 dm² geometrisch einwandfreier Liegenschaftskartenfläche in der	
	Kategorie 1 - Innenstadt		150,- EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt		90,- EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand		60,- EUR
	Kategorie 4 - überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche		25,- EUR
13.2	Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk (Katasterkartenwerk mit zusätzlicher Darstellung von Spezialtopographie), Erstausfertigung auf nicht lichtpausfähigem Papier, wenn die Katasterkarte diese Topographie nicht enthält		150 v.H. der Gebühren nach 13.1
13.3	Sonderanfertigungen		
13.3.1	Auszüge nach 13.1 und 13.2 auf transparentem Material		Gebühren nach 13.1 und 13.2 sowie Herstellungskosten nach 15.8.9
13.3.2	Anfertigung von Reproduktionen verschiedener Art (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen, Kopien u. dgl.) der Katasterkarten auf besonderen Antrag		Gebühren nach 13.1 und 13.2 für die reproduzierte Fläche

außer Kraft

		im Ausgangsmaßstab sowie Herstellungskosten nach 15.8.9
13.3.3	Anfertigung von Kopien aus Pachtplänen oder Leitungsplänen für Kleingartenbereiche	50 v.H. der Gebühren nach 13.1
13.3.4	Auszüge aus dem historischen Katasterkartenwerk	50 v.H. der Gebühren nach 13.1 sowie Herstellungskosten nach 15.8.9
13.4	Mehrausfertigungen, Genehmigungen	
13.4.1	Mehrausfertigungen von Auszügen nach 13.1 bis 13.3	50 v.H. der Gebühren 13.1 bis 13.3
13.4.2	Erteilung einer Genehmigung	
	- zur Vervielfältigung oder Umarbeitung von Karten nach 13.1 bis 13.3	Gebühren nach 13.1 bis 13.3
	- Genehmigung zur Digitalisierung (einschl. Scannen) von Karten nach 13.1 bis 13.3	das 2-fache der Gebühren nach 13.1 bis 13.3

13.5 Gebietsdeckende Auszüge aus dem Katasterkartenwerk auf Mikrofilm

			jährliche Gebühren in Höhe von:
-	gesamtes Stadtgebiet Bremen	im 1. Jahr	20.000 EUR
		ab dem 2. Jahr	10.000 EUR
-	Stadtteil Bremen-Nord		
		im 1. Jahr	5.000 EUR
		ab dem 2. Jahr	2.500 EUR
-	Stadtteile Bremen-West, -Ost und -Süd		

außer Kraft

		im 1. Jahr	15.000 EUR
		ab dem 2. Jahr	7.500 EUR
	- Mehrausfertigungen		je Kartensatz oder Teilkartensatz 50 v.H. der Gebühren für die Erstausfertigung
	Anmerkung zu 13.5: In den Gebühren ist die laufende Aktualisierung des Kartensatzes enthalten.		
13.6	Bereitstellungsentgelte für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk in digitaler Form (ALK-Daten im EDBS-Format)		
	- je angefangenem 1 ha Naturfläche in der		
	Kategorie 1 - Innenstadt		100,- EUR
	Kategorie 2 - Vorstadt		60,- EUR
	Kategorie 3 - Stadtrand		30,- EUR
	Kategorie 4 - überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche		15,- EUR
		mindestens	130,- EUR
13.7	Bereitstellungsentgelte für Auszüge aus dem Stadtgrundkartenwerk (Katasterkartenwerk mit zusätzlicher Darstellung von Spezialtopographie) in digitaler Form (ALK-Daten im EDBS-Format), wenn die Spezialtopographie als eigene Folie geführt wird		150 v.H. der Gebühren nach 13.6
13.8	Aktualisierung, Aufbereitung, Weitergabe		
13.8.1	Aktualisierung von Auszügen nach 13.6 und 13.7 bei abgeschlossener Pflege- / Liefervereinbarung		jährlich 10 v.H. der Gebühren für die Erstabgabe nach 13.6 und 13.7

außer Kraft

		mindestens	100,- EUR
13.8.2	Datenaufbereitungskosten für besondere Aufbereitungen sowie Konvertierungen in andere Datenformate		Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten
13.8.3	Weitergabe von Auszügen nach 13.6 bis 13.8 an mehr als einen Subunternehmer des Antragstellers im Rahmen des Projektes, für das die Auszüge beantragt wurden		100 v.H. Zuschlag zu den Gebühren nach 13.6 bis 13.8
13.9	Anfertigung von Vermessungsrisskopien oder gleichartigen Unterlagen		
	-	bei Format DIN A 4	15,- EUR
	-	bei Format DIN A 3 sowie Neumessungsrissen	25,- EUR
	-	bei Format größer als DIN A 3	35,- EUR
13.10	Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen und der Punktdatei der Vermessungspunkte, Grenzpunkte und topographischen Punkte		
	- in Listenform	je Seite DIN A 4	3,50 EUR
	- Auszug auf Datenträger	je Punkt	0,50 EUR
		jeweils mindestens	30,- EUR
13.11	Beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Katasterbüchern, beglaubigte Ausfertigung von Veränderungsnachweisen, Auszüge und Fortführungsmitteilungen aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch, auch als Abschreibungsunterlage		
	-	bis zu 3 Seiten je Bestand / Flurstück	25,- EUR
	-	für jede weitere Seite	4,- EUR
13.12	Auswertungen aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (auch zur Georeferenzierung)		
	- Grundgebühr		100,- EUR
	- Auswertung je angefangene 5000 Kennzeichen		50,- EUR
	Ausgabe als Liste oder in digitaler Form auf Datenträger		

außer Kraft

	- bis zu 1000 Kennzeichen	je Kennzeichen	0,50 EUR
	- ab dem 1001. Kennzeichen	je Kennzeichen	0,10 EUR
	Bei besonderem Aufwand (z.B. besondere Suchanforderungen) zusätzlich:		Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6
	Anmerkung zu 13.12: Bei Mehrfachauswertungen eines Auswertebereichs nach denselben Auswertekriterien kann unter Berücksichtigung des Auswerteumfangs und der Häufigkeit der Auswertungen eine Gebührenermäßigung von bis zu 50 v.H. gewährt werden.		
13.13	Punktnachweise, Satellitenpositionierung		
13.13.1	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung		
	- 1. Punkt oder Punktgruppe		20,- EUR
	- jeder weitere Punkt, jede weitere Punktgruppe		10,- EUR
13.13.2	Auszüge aus Koordinatenverzeichnissen	je Seite	20,- EUR
13.13.3	Punktübersichten		
	- je Blatt 1: 5.000		20,- EUR
	- je Blatt 1: 20.000		25,- EUR
	- je Blattausschnitt im Format	DIN A 4	10,- EUR
		DIN A 3	15,- EUR
13.13.4	Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS) Nutzung der Referenzstationen für das Global-Positioning-System (GPS)		
	EPS / Echtzeit Positionierungs-Service über UKW (RDS)		einmalige gerätebezogene Gebühr entsprechend spezieller Vereinbarung mit den Rundfunkanstalten

außer Kraft

EPS / Echtzeit Positionierungs-Service im Format RTCM 2,0 im 2m-Band bei einer Nutzungsdauer bis zu einem Jahr für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen		150,- EUR
HEPS / Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service im Format RTCM 2.1 im 2m-Band und über GSM	je Minute	0,10 EUR
GPPS / Geodätischer Präziser Positionierungs-Service bzw. GHPS / Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service im Format RINEX bei Abruf über Modem (Mindestabnahme 5 min)		
	bei einer Taktrate von	je Minute
	≤ 1 Hz	0,20 EUR
	> 1 Hz	0,80 EUR
SAPOS - Chipkarte (einmalige Gebühr)		6,- EUR
Dauerabgabe von SAPOS - Daten bei einer Taktrate von 1 Sekunde		
	pro Monat und Station	1.000,- EUR
Anmerkungen zu 13.13.4:		
a)	Bei bundesweiter Freischaltung der SAPOS - Chipkarte für den HEPS wird ein zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt in Höhe von	250,- EUR
b)	Bei Großabnahme über einen längeren Zeitraum kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.	
c)	Darüber hinaus entstehende Mehrkosten (Material- und Personalaufwand) werden gesondert berechnet.	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten
Anmerkungen zu 13.1 bis 13.13		

außer Kraft

a)	Mit der Gebühr ist die Lieferung der benötigten Vordrucke oder des jeweiligen gebräuchlichen Bildträgers (Lichtpauspapier, Zeichenpapier und dgl.) abgegolten.	
b)	Neben den Gebühren nach 13.1 bis 13.13 werden Schreibgebühren nicht erhoben.	
c)	Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderen Materials oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.	

außer Kraft

14 Auskünfte und Bescheinigungen

14.1	Gewährung von Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster, seine Unterlagen oder sonstige Vermessungsunterlagen oder Erteilung von schriftlichen Auskünften Anmerkung: § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGeb BeitrG) gilt entsprechend.		je Stunde der erforderlichen Zeit 50,- EUR
14.2	Schriftliche Auskünfte über einzelne Bestandsangaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch	je Bestand	10,- EUR
14.3	Erteilung einer Bescheinigung: Hierzu gehören insbesondere Grenzeinhaltungsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung, Kaufpreisbescheinigung	je Bescheinigung	45,- EUR

14.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Erteilung oder Ablehnung des Zeugnisses) Anmerkungen zu 14.3 und 14.4:		80,- EUR
	a)	Neben den Gebühren nach 14.3 und 14.4 werden Schreibgebühren nicht erhoben.	
	b)	Darüber hinaus entstehende Mehrkosten (Vorarbeiten im Außen- oder Innendienst) werden gesondert berechnet.	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten
14.5	Rücknahme eines Antrages nach 14.3 und 14.4, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde		Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6, zzgl. Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen

außer Kraft

15 Karten und Pläne

Allgemeine Regelung:
Die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung beinhaltet nicht die Lieferung eines Produktes. So umfasst z.B. die Erteilung der Genehmigung zur Digitalisierung einer Karte nicht die Lieferung der Karte selbst, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

15.1	Grundkarten			
	Topographische Karte 1 : 2.500 und	als Druck	je Blatt	8,- EUR
	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	als Lichtpause	je Blatt	10,- EUR
		als Plot	je Blatt	10,- EUR
	Topographische Sonderkarte 1 : 10.000	als Druck	je Blatt	8,- EUR
	(Zusammenfügung der DGK5)	als Plot	je Blatt	10,- EUR
15.2	Thematische Karten			
	Bremen (alle Karten im Maßstab 1 : 20.000)			
	- Entfernungskarte (zweifarbig);	jeweils		
	- Flurübersicht (zweifarbig);			
	- Flurkartenübersicht (mehrfarbig);	als Druck	je Blatt	8,- EUR
	- Verwaltungsbezirkskarte (zweifarbig)	als Plot	je Blatt	10,- EUR
	Bremerhaven (alle Karten im Maßstab 1:13.000)			
	alle Karten mehrfarbig			
	- Flurübersicht	jeweils		
	- Statistische Bezirke			
	- Bebauungsplanübersicht			
	- Bildmittenübersicht (Befliegung 2000)	als Plot	je Blatt	13,- EUR

15.3	Stadtpläne			
	Stadtplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig)	als Druck	je Blatt	5,- EUR
	als Lichtpause		je Blatt	10,- EUR
	als Plot		je Blatt	25,- EUR
	auf Glossy		je Blatt	30,- EUR
	Stadtatlas Bremen 1 : 15.000 (mehrfarbig)	Atlas		10,10 EUR
	Cityplan Bremen 1 : 15.000 (mehrfarbig)	als Druck	je Blatt	4,- EUR
	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (mehrfarbig, plano)	als Druck	je Blatt	5,- EUR
	als Lichtpause		je Blatt	10,- EUR
	als Plot		je Blatt	10,- EUR
	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (mehrfarbig, gefaltet)			
	Blätter Nord, Mitte und Ost mit Straßenverzeichnis in Kartentasche	als Satz		8,- EUR
	Straßenverzeichnis mit Suchregister zum Stadtplan	als Druck	je Heft	3,- EUR
	als Datei		je Diskette	80,- EUR
15.4	Luftbilder			
	Historische Luftbildkarte Bremen 1 : 2.500 (s/w)			
	Jahrgänge 1974, 1978, 1982, 1987, 1991	als Lichtpause	je Blatt	15,- EUR
	Luftbildkarte Bremen 1 : 2.500 (s/w)			
	Jahrgang 1997	als Druck	je Blatt	10,- EUR

	Luftbildplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig)	als Plot	je Blatt	25,- EUR
		auf Glossy	je Blatt	30,- EUR
	Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig)	als Druck	je Blatt	25,- EUR
		als Lichtpause (s/w)	je Blatt	20,- EUR
		als Plot	je Blatt	25,- EUR
		auf Glossy	je Blatt	30,- EUR
	Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000	als Kopie oder Lichtpause		
	(s/w)	bis DIN A 4		10,- EUR
	Jahrgänge 1961, 1971, 1981, 1990	bis DIN A 3		12,- EUR
	Jahrgang 1953 (1:5.000)	bis DIN A 2		16,- EUR
		bis DIN A 1		20,- EUR
		größer DIN A 1	je dm²	0,40 EUR
	Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000	als Plot		
	(s/w)	bis 6 ha		10,- EUR
	Jahrgang 2000	bis 12 ha		12,- EUR
		bis 25 ha		16,- EUR
		bis 50 ha		20,- EUR
		größer als 50 ha	je ha	0,40 EUR
15.5	Nachdrucke historischer Karten (s/w)			

	Jahrgänge 1796, 1806, 1837, 1860, 1882, 1884	auf Karton	je Blatt	10,- EUR
15.6	Baugrundkarten			
	Bremen 1 : 10.000 / 1 : 25.000			
	(mehrfarbiger Druck)			
	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband			700,- EUR
	- Teilkartensatz ohne Bremen-Nord			550,- EUR
	- Teilkartensatz Bremen-Nord			210,- EUR
	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 10.000		je Blatt	16,- EUR
	- Abgabe einzelner Blätter im Maßstab 1 : 25.000		je Blatt	14,- EUR
	Bremerhaven 1 : 5.000			
	(mehrfarbiger Plot)			
	- Vollständiger Kartensatz (28 Blätter)			360,- EUR
	- Abgabe einzelner Blätter		je Blatt	15,- EUR
	Bremerhaven 1 : 13.000			
	(mehrfarbiger Plot)			15,- EUR
15.7	Bodenkarte von Niedersachen 1 : 25.000			
	Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich zugehöriger Auswertekarte (mehrfarbiger Druck)		je Blatt	20,- EUR
15.8	Sonderregelungen			
15.8.1	Ermäßigungen für Wiederverkäufer			

Bei Abgabe von größeren Mengen von Karten, Luftbildern, Orthophotos usw. nach 15.1 bis 15.7 gelten folgende Ermäßigungen:

	bei Abgabe von 5 bis 9 Exemplaren	30 v.H.
	bei Abgabe von 10 bis 199 Exemplaren	40 v.H.
	bei Abgabe von 200 und mehr Exemplaren	50 v.H.
15.8.2	Abgabe von Karten und Plänen nach 15.1 bis 15.5 auf transparentem Material	Gebühren 15.1 bis 15.5 zzgl. Material und Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 sowie der Vervielfältigungsgenehmigung nach 15.8.5 bzw. 15.8.6
15.8.3	Anfertigung von Reproduktionen verschiedener Art (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen, Kopien u. dgl., besondere Ausgestaltung von Auszügen) von Karten und Plänen nach 15.1 bis 15.5	Gebühren 15.1 bis 15.5 für jedes reproduzierte Blatt zzgl. Material und Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 sowie der Vervielfältigungsgenehmigung nach 15.8.5 bzw. 15.8.6
	Anmerkung zu 15.8.3: Bei Montagen wird die Gebühr nach ganzen Blatteinheiten (Fläche eines Blattes des jeweiligen Kartenwerkes) im Ausgangsmaßstab berechnet.	
15.8.4	Abgabe von Karten und Plänen 15.1 bis 15.5, für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke	50 v.H. der jeweiligen Gesamtgebühr
	Anmerkung zu 15.8.4:	

	Bei der Abgabe auf transparentem Material oder der Herstellung von Reproduktionen gelten 15.8.2 und 15.8.3 entsprechend.	
15.8.5	Erteilung einer Genehmigung zur Vervielfältigung durch Druck oder Umarbeitung von unter 15.1 bis 15.5 aufgeführten Karten und Plänen oder von Teilen dieser Karten und Pläne sowie von Luftbildern und Orthophotos. Anmerkungen zu 15.8.5: a) Mit der Gebühr ist auch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes an den Karten abgegolten. b) Die Gebühr ist nach der Höhe der Auflage und nach dem wirtschaftlichen Vorteil für den Antragsteller zu bemessen.	40,- bis 6.000,- EUR
15.8.6	Erteilung einer Genehmigung nach 15.8.5, wenn - die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken verwendet und keine Gewinne erzielt werden sollen; - Kartenausschnitte in der Tagespresse und im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung verwendet werden sollen;	

	- Vervielfältigungen zu Ausbildungszwecken sowie Kartenausschnitte in Lehrbüchern und Lernmaterialien (einschließlich Dias und Folien für Projektoren) verwendet werden sollen	kostenfrei
15.8.7	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 15.1	das 10fache der Gebühren nach 15.1
15.8.8	Erteilung einer Genehmigung zur Digitalisierung von Karten nach 15.2 bis 15.5	das 20fache der Gebühren nach 15.2 bis 15.5
15.8.9	Anfertigung von Reproduktionen verschiedener Art (Verkleinerungen, Vergrößerungen, Montagen, Kopien u. dgl., besondere Ausgestaltung von Auszügen) von sonstigen Karten und Plänen	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten
15.9	Abgabe von Druckschriften der Verwaltung (Verwaltungsanweisungen oder ähnliches)	Herstellungskosten

16	**Digitale Produkte der Stadt- und Landesvermessung**	
	Für die Abgabe von digitalen Produkten werden folgende Grundentgelte (GE) erhoben:	
16.1	Digitale Topographische Karte 1 : 2.500 und Digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (s/w, TIF-Format, 508 dpi)	je angefangenen 1 km² Naturfläche 7,50 EUR
	- Gesamtfläche Bremen	2.385,- EUR
	Topographische Sonderkarte 1 : 10.000 (Zusammenfügung der DGK5) (s/w, FH8-Format, 508 dpi, mit Rahmen),	je angefangenen 1 km² Naturfläche 5,00 EUR
	- Gesamtfläche Bremen	1.590,- EUR
16.2	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein- oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi)	je angefangenen 1 km² Naturfläche 3,00 EUR
	- Gesamtfläche Bremen	954,- EUR
	Stadtplan Bremen 1 : 20.000 (ein- oder mehrfarbig, Postscript-Format)	je angefangenen 1 km² Naturfläche 5,00 EUR
	- Gesamtfläche Bremen	1.590,- EUR
	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000 / 1 : 100.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi) jeweils	25,- EUR
16.3	Luftbilder	
	Luftbildplan Bremen 1 : 10.000 (mehrfarbig, TIF- oder JPG-Format, 338,66 dpi)	je angefangenen 1 km² Naturfläche 3,00 EUR
	- Kartenblatt mit 54 km²	162,- EUR

außer Kraft

	- Gesamtfläche Bremen		2.592,- EUR
	Orthophotos Bremen 1 : 5.000 (mehrfarbig, TIF-Format, 1270 dpi)		je angefangenen 1 km² Naturfläche 7,50 EUR
	- Gesamtfläche Bremen		3.510,- EUR
	Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 (s/w, JPG-Format)	bis 6 ha	10,- EUR
		bis 12 ha	12,- EUR
		bis 25 ha	16,- EUR
		bis 50 ha	20,- EUR
		größer als 50 ha	je ha 0,40 EUR
	Anmerkung zu 16.1 bis 16.3: Bei Abgabe von Daten, die sich nicht auf ein einzelnes Kartenblatt bzw. die jeweilige Gesamtfläche Bremens beziehen, werden zusätzliche Datenaufbereitungskosten nach 16.13 berechnet. Diese Regelung gilt nicht für Bremerhaven.		Mindestens Grundbetrag 100,- EUR
16.4	Digitale Topographische Karten (DTK) 1 : 25.000 / 1 : 50.000 / 1 : 100.000 ebenengetrennt (mehrfarbig, TIF-Format, 508 dpi)		Gebühren werden nach der jeweils gültigen AdV-Entgeltrichtlinie erhoben.
	Anmerkungen zu 16.4: a) Werden die DTK nicht ebenengetrennt, sondern in kombinierter Form abgegeben, so beträgt das Grundentgelt 75 v.H. der in der AdV-Entgeltrichtlinie angegebenen Entgelte. b) Bei Abgabe einzelner Objektebenen der DTK reduziert sich das Grundentgelt entsprechend 16.6.		

außer Kraft

	c)	Die Datenaufbereitungskosten nach 16.13 werden jeweils in voller Höhe erhoben.	
16.5	Aktualisierung / Update von Daten		
	-	Wird bei der erstmaligen Abgabe von Daten nach 16.1 bis 16.4 eine Vereinbarung zum **permanenten turnusmäßigen** Bezug von aktualisierten Daten (bezogen auf die Naturfläche des Erstbezugs) abgeschlossen, verringert sich das Entgelt für die jeweils aktualisierten Daten auf eine Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Grundentgelts.	Mindestens Grundbetrag 130,- EUR
	-	Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das Entgelt für jede Aktualisierung 20 v.H. des Entgelts der Erstabgabe. Liegt die erstmalige Abgabe oder die letzte Aktualisierung länger als drei Jahre zurück, werden die vollen Entgelte erhoben.	Mindestens Grundbetrag 130,- EUR
16.6	Abgabe von Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell ATKIS Basis-DLM in vollständiger Datenstruktur (EDBS-Format)		
	Grundentgelt bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche		Gebühren werden nach der jeweils gültigen AdV-Entgeltrichtlinie erhoben, mindestens Grundbetrag 100,- EUR
	bei Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM reduziert sich das Grundentgelt auf die folgenden v.H.-Sätze:		

außer Kraft

	- Siedlung	25 v.H.
	- Verkehr	40 v.H.
	- Vegetation	20 v.H.
	- Gewässer	10 v.H.
	- Gebiete	5 v.H.
	Anmerkungen zu 16.6:	
	a) Bei Abgabe einer vereinfachten Datenstruktur ohne Differenzierung in Einzelobjekte (DXF-Format) kann das Grundentgelt um bis zu 50 v.H. reduziert werden.	
	b) Teildatenbestände einzelner Objektbereiche können im Verhältnis der jeweiligen Teilmenge zur vollständigen Datenmenge des Objektbereiches in Rechnung gestellt werden.	
16.7	Aktualisierung / Update von Daten	
	- Das Entgelt für die Abgabe von aktualisierten Daten nach 16.6 beträgt für jeden Monat, der seit dem Erstbezug beziehungsweise seit der letzten Aktualisierung vergangen ist, 1 v.H. des Grundentgeltes.	
16.8	Abgabe von Daten aus dem Digitalen Geländemodell DGM 5	
	Grundentgelt bei Abgabe des Datenbestandes aller Objektbereiche	Gebühren werden nach der jeweils gültigen AdV-Entgeltrichtlinie erhoben, mindestens Grundbetrag 100,- EUR

außer Kraft

16.9	Aktualisierung / Update von Daten	
	- Für die Abgabe von aktualisierten Daten nach 16.8 gelten keine besonderen Regelungen, es werden jeweils die vollen Entgelte berechnet.	
16.10	Mehrplatzlizenzen	
	Für die Nutzung der Daten nach 16.1 bis 16.4, 16.6 und 16.8 auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers gelten folgende v.H. - Sätze des jeweiligen Grundentgelts (GE):	
	2 bis 5 Arbeitsplätze	150 v.H.
	6 bis 20 Arbeitsplätze	200 v.H.
	21 bis 50 Arbeitsplätze	250 v.H.
	51 bis 100 Arbeitsplätze	300 v.H.
	101 bis 150 Arbeitsplätze	350 v.H.
	151 bis 200 Arbeitsplätze	400 v.H.
	Anmerkungen zu 16.10:	
	a) Mit Großkunden (mehr als 200 DV-Arbeitsplätze) können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
	b) Die Regelungen für Mehrplatzlizenzen werden auch bei der Aktualisierung / Updates von Daten nach 16.5, 16.7 und 16.9 angewendet.	
16.11	Bremen - Digitale Karten auf CD-ROM Stadtplan mit Adressverzeichnis und Luftbildplan, jeweils mehrfarbig	
16.11.1	Einzelplatzlizenz	45,- EUR
16.11.2	Mehrplatzlizenzen	
	- für bis zu 20 Nutzer	360,- EUR
	- für mehr als 20 Nutzer	620,- EUR
16.12	Bremen - Digitale Karten auf CD-ROM (im Format MEGATEL-VISOR)	
16.12.1	Einzelplatzlizenz	1.000,- EUR
16.12.2	Mehrplatzlizenzen	
	Für die Nutzung auf mehreren DV-Arbeitsplätzen im internen Bereich eines Nutzers werden folgende Entgelte erhoben:	

außer Kraft

	- für den 2. bis 5. Arbeitsplatz	jeweils	50 v.H.
	- für den 6. bis 15. Arbeitsplatz	jeweils	25 v.H.
	- für den 16. und jeden weiteren Arbeitsplatz	jeweils	15 v.H. des Entgelts für die Einzelplatzlizenz
	Anmerkung zu 16.12: Bei Abschluss einer Aktualisierungsvereinbarung zum **permanenten turnusmäßigen** Bezug von aktualisierten Daten wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 10 v.H. der Erstabgabe erhoben.		
16.13	Datenaufbereitung Ist für die erstmalige oder nachfolgende Abgabe von Daten nach 16.1 bis 16.9 und 16.12 eine besondere Aufbereitung oder Konvertierung in andere Datenformate notwendig, werden die dafür anfallenden Kosten jeweils in voller Höhe erhoben.		Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten
16.14	Erstellung von Filmdatenkarten über Mikrofilm-Rasterplotter von CAD-Daten		
	Grundgebühr je Auftrag		10,- EUR
	auf Silberfilm inkl. Beschriftung		
	- 1 bis 50 Plotfiles	je File	1,50 EUR
	- mehr als 51 Plotfiles	je File	0,50 EUR
	zusätzliche Diazoduplikatkarten (inkl. Beschriftung)	je Karte	0,60 EUR
16.15	Abgabe von digitalen Produkten für wissenschaftliche und für Ausbildungszwecke		
	Die Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Zweck und dem wirtschaftlichen Vorteil für den Antragsteller und ist für jeden Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen		10 bis 100 v.H. der jeweiligen Gebühr

außer Kraft

17 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

17.1	Zulassung (§§ 2 bis 4 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR - ReichsR 64-d-1)	400,- EUR
17.2	Bestellung eines Stellvertreters	50,- EUR

17.3	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Hilfskraft Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes	jeweils	200,- EUR
17.4	Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bzw. für den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung		40,- EUR

Anmerkung zu 17.4
In den Gebühren nach 17.1 und 17.3 ist die Gebühr für die Erstausfertigung eines Ausweises enthalten.

18 Sonstige Gebührenbestimmungen

18.1 Zu den Gebühren nach 13 bis 17 sind bei Versand besondere Auslagen für Porto und Verpackung hinzuzurechnen.

18.2 Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebührenfreie Amtshilfe zu leisten ist, trägt die Kosten der Senator für Finanzen.

2 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch

21 Ermittlung von Grundstückswerten

21.1	Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken	
	- bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500.000 EUR	4,0 v.T. des Verkehrswertes zzgl. 400,- EUR
	- bei einem Verkehrswert von mehr als 500.000 EUR	0,7 v.T. des Verkehrswertes zzgl. 2.050,- EUR

außer Kraft

21.2	Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau	80 v.H. des Wertes nach 21.1
21.3	Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken	120 v.H. des Wertes nach 21.1
	Anmerkung zu 21.3: Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.	
21.4	Mietwertgutachten	100 v.H. des Wertes nach 21.1
	Anmerkung zu 21.4: Für die Berechnung der Gebühren ist an Stelle des Verkehrswertes der 10fache Betrag der Jahresrohmiete maßgebend.	
21.5	Einzelgutachten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten	das 2-fache des Wertes nach 21.1
21.6	Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern	das 1 bis 3-fache des Wertes nach 21.1
21.7	Bei den Gutachten nach 21.1 bis 21.6 kann die Gebühr auf bis zu 75 v.H. der Gebühr nach 21.1 reduziert werden, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein: - bei Wiederholungsgutachten, - bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt, - wenn sich der Antrag auf die Erstattung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder - wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den	

außer Kraft

		Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).	
	Anmerkungen zu 21.1 bis 21.7:		
	a)	Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.	
	b)	Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.	
	c)	Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend. Anmerkung a) gilt entsprechend.	
21.8	Sonstige Gutachten		
	-	Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereiches	
	-	umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 zzgl. Materialkosten

außer Kraft

	-	Gutachten, die sich nicht den Ziffern 21.1 bis 21.7 zuordnen lassen	
	Anmerkungen zu 21.1 bis 21.8:		
	a)	In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.	
	b)	Die Gebühren sind auf volle EUR - Beträge zu runden.	
21.9	Mehrausfertigung von Gutachten		
		bis 15 Seiten	25,- EUR
		mehr als 15 Seiten	35,- EUR
21.10	Rücknahme eines Antrages auf Erstattung eines Gutachtens nach 21.1 bis 21.8, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde.	Mindestens	Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6 60,- EUR zzgl. Gebühren für bereits angefertigte Auszüge und Unterlagen

22 Erteilung von Auskünften und Auszügen

22.1	Grundstücksmarktbericht		
	- Bremen		35,- EUR
	- Bremerhaven		20,- EUR
22.2	Mietenübersicht / Mietspiegel (Auszug aus dem Grundstücksmarktbericht)		2,50 EUR
22.3	Bodenrichtwertkarten		
	- Bremen, zweifarbiger Druck, 3 Blätter (1:20.000)	je Blatt	60,- EUR
		je Satz	140,- EUR

außer Kraft

	- Bremerhaven, mehrfarbiger Plot, 1 Blatt (1:13.000)		50,- EUR
22.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten	im Format DIN A 4	15,- EUR
		im Format DIN A 3	20,- EUR
	Anmerkung zu 22.1 bis 22.4 Für die Abnahme von größeren Stückzahlen gilt Ziffer 15.8.1 entsprechend.		
22.5	Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch		
	- bis zu 15 Vergleichspreise		150,- EUR
	- für jeden weiteren Vergleichspreis		5,- EUR
22.6	Schriftliche Auskunft über den Bodenrichtwert für ein einzelnes Grundstück		20,- EUR
22.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist		
	- in einfachen Fällen		150,- EUR
	- in schwierigen Fällen		150,- bis 450,- EUR
22.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung		Zeitgebühren nach 11.1 bis 11.6

außer Kraft